

## Statuten der FDP.Die Liberalen Horn

### I. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1 Name, Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen FDP.Die Liberalen Horn (nachstehend Partei genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Horn TG. Die Partei ist Mitglied der FDP.Die Liberalen des Bezirks Arbon sowie der FDP.Die Liberalen Thurgau.

#### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Die Partei ist ein Zusammenschluss aller Frauen und Männer, die sich zum liberalen Gedankengut bekennen. Sie strebt eine liberale Ordnung in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft an und fördert insbesondere auf kommunaler Ebene eine möglichst freie Entfaltung aller Menschen in Verantwortung gegenüber der Gesellschaft. Sie richtet sich dabei nach den im schweizerischen und kantonalen Parteiprogramm festgehaltenen Grundsätzen.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 3 Mitgliederkategorien

<sup>1</sup> Die Mitgliederkategorien der Partei sind:

- a) Aktivmitglied
- b) Gönner

#### Art. 4 Aktivmitglied

<sup>1</sup> Aktivmitglied der Partei können Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Region Horn werden.

<sup>2</sup> Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand der Partei. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, besteht ein Anhörungs- und Rekursrecht an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

<sup>3</sup> Jedes Aktivmitglied hat in der Versammlung Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

### **Art. 5 Gönner**

- <sup>1</sup> Gönner der Partei können natürliche und juristische Personen werden, welche die Partei ideell oder finanziell unterstützen.
- <sup>2</sup> Die Aufnahme von Gönnermitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, besteht ein Anhörungs- und Rekursrecht an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- <sup>3</sup> Gönnermitglieder haben in der Versammlung kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Sie sind berechtigt, an der Versammlung teilzunehmen und haben eine beratende Stimme.

### **Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft in der Partei endet durch
- a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod der natürlichen Person oder Erlöschen der juristischen Person
- <sup>2</sup> Jedes ausgeschiedene Mitglied verliert sämtliche Rechte und Ansprüche gegenüber der Partei.

### **Art. 7 Austritt**

- <sup>1</sup> Der Austritt aus der Partei ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Mitteilung an das Präsidium.
- <sup>2</sup> Der Austritt entbindet nicht von den Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr.

### **Art. 8 Ausschluss**

- <sup>1</sup> Wer den Verpflichtungen gegenüber der Partei nicht nachkommt oder sich gegen die Interessen der Partei verhält, kann ausgeschlossen werden.
- <sup>2</sup> Der Ausschluss erfolgt unter Angabe von Gründen durch den Vorstand. Ab Eröffnung des Ausschlusses kann der/die Ausgeschlossene innert 30 Tagen zuhanden der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich und begründet einen Rekurs einreichen. Die Mitgliederversammlung kann den Rekurs ohne Begründung ablehnen und entscheidet endgültig.

### III. Organe

#### **Art. 9 Organe der Partei**

<sup>1</sup> Die Organe der Partei sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

#### **Art. 10 Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie findet mindestens einmal pro Jahr statt und wird mittels schriftlicher Einladung mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand einberufen.

<sup>2</sup> Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann ebenfalls auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder verlangt werden.

<sup>3</sup> Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Besetzung von Listen und Nominationen für Wahlen auf Stufe Gemeinde, Bezirk oder Kanton
- b) Fassung von Parolen für kommunale Abstimmungen
- c) Wahl des Präsidiums, Vorstandes und der Revisionsstelle
- d) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Behandlung von Rekursen bei Aufnahmen und Ausschlüssen
- g) Erlass von Reglementen
- h) Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- i) Änderungen der Statuten
- j) Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

<sup>4</sup> Wahlen und Abstimmungen an der Mitgliederversammlung finden in der Regel offen statt. Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten können geheime Wahlen oder Abstimmungen für bestimmte Geschäfte verlangen.

<sup>5</sup> Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmberechtigten erforderlich. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

<sup>6</sup> Für Statutenänderungen sowie für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

<sup>7</sup> Über die Mitgliederversammlung wird ein Kurzprotokoll geführt.

### Art. 11 Vorstand

<sup>1</sup> Der Vorstand der Partei besteht aus dem Präsidium sowie mindestens zwei weiteren gewählten Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

<sup>2</sup> Der Vorstand wird mittels schriftlicher Einladung mindestens 5 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Traktanden durch den Präsidenten einberufen. Das Präsidium oder bei dessen Abwesenheit die Stellvertretung leitet die Sitzungen.

<sup>3</sup> Dem Vorstand obliegen:

- a) Führung der Partei und Vertretung gegen Aussen
- b) Erledigung der laufenden Geschäfte
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Vorbereitung von Mitgliederversammlungen sowie Vollzug der Beschlüsse
- e) Vorschlag von Kandidatinnen und Kandidaten für Nominierungen und Wahlen an der Mitgliederversammlung
- f) Anträge an die Mitgliederversammlung zu traktandierten Geschäften und Abstimmungen
- g) Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind

<sup>4</sup> Über die Vorstandssitzungen wird eine Liste mit Beschlüssen und Pendenzen, jedoch kein Protokoll geführt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

<sup>5</sup> Beschlüsse des Vorstandes können auf dem Zirkularweg erfolgen. Sie bedürfen zur Gültigkeit jedoch der Einstimmigkeit. Die Zirkularbeschlüsse werden anlässlich der nächsten Vorstandssitzung in der Liste mit Beschlüssen und Pendenzen aufgeführt.

<sup>6</sup> Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten oder Sachgeschäfte Arbeitsgruppen einsetzen.

<sup>7</sup> Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsperiode.

### Art. 12 Revisionsstelle

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einem Aktivmitglied.

<sup>2</sup> Der Revisionsstelle obliegen:

- a) Prüfung der Jahresrechnung nach Abschluss des Geschäftsjahres
- b) Schriftliche Berichterstattung an der Mitgliederversammlung mit Antrag auf Annahme oder Rückweisung der Jahresrechnung

<sup>3</sup> Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsperiode.

## IV. Finanzen

### Art. 13 Einnahmen

<sup>1</sup> Die Einnahmen der Partei bestehen aus

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Freiwilligen Zuwendungen und Schenkungen
- c) Kapitalerträgen

### Art. 14 Haftung

<sup>1</sup> Für Verpflichtungen der Partei haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist explizit ausgeschlossen.

### Art. 15 Geschäftsjahr

<sup>1</sup> Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 16 Ergänzende Bestimmungen

<sup>1</sup> Soweit die vorliegenden Statuten keine Regelung treffen, gelten subsidiär die Statuten der Bezirks- und Kantonalpartei oder die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB.

### Art. 17 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 7. Mai 2019 in Kraft.